

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABl. Nr. L 345 vom 27.12.2017 S. 1 (im Folgenden:

Verbraucherbehördenkooperationsverordnung) durchgeführt und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden.

Das Ziel der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung ist die Steigerung der Wirksamkeit bei der Durchsetzung von EU-Verbraucherrecht in grenzüberschreitenden Fällen. Dazu erweitert sie die Mindestbefugnisse der zuständigen Verbraucherbehörden gegenüber ihrer Vorgängerregelung aus dem Jahr 2004. Darüber hinaus schafft sie einen Rechtsrahmen für die bereits seit einigen Jahren praktizierten gemeinsamen Durchsetzungsaktivitäten des Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerks bei weitverbreiteten Verbraucherrechtsverstößen innerhalb der EU.

Die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung gilt seit 17. Jänner 2020 unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet insbesondere die folgenden begleitenden Durchführungsbestimmungen:

- die Benennung der für die jeweiligen Rechtsmaterien zuständigen Behörden
- die Zuweisung der in der Verordnung vorgesehenen Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse an zuständige Behörden und andere Behörden (zB

Staatsanwaltschaften und Telekom-Control-Kommission) unter Berücksichtigung nationaler Rechtsvorgaben

- die Festlegung des Verfahrens für die Ausübung der Befugnisse
- notwendige Verständigungs- und Auskunftspflichten
- Regelungen zur innerstaatlichen Koordinierung sowie zum Informationsaustausch

Aus Anlass der Durchführung der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung sollen die erforderlichen Anpassungen im Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, sowie im Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002, vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

12. Oktober 2020

Rudolf Anschober
Bundesminister